

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

53 (13.6.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N.º 53.

Karlsruhe 13. Juni.

Fortsetzung der vierzehnten Sitzung der  
ersten Kammer.

(Fortsetzung der Diskussion über die Adresse wegen Wiederherstellung  
der Verfassung.)

Nachdem der Redner (Führ. v. Falkenstein) nun auf die Integral- und Partial-Erneuerung übergegangen ist, und sich aus andern Gründen schon für die Partial-Erneuerung ausgesprochen hat, fügt er bei:

«Abgesehen von dem, was jeder besondern Zeit zusagen möchte, und auch abgesehen von allen Theorien, welche über diesen Gegenstand aufgestellt werden können, so dürfte auch bloß eine Beleuchtung des Gegenstandes von der praktischen Seite genügen, um darzuthun, daß bei reiflicher Abwägung der wechselseitigen Gründe für beide Erneuerungsarten die Waagschaale sich auf die Seite der partiellen Erneuerung neige, wenn auch nicht der in der zweiten Kammer mit einer so eminenten Majorität ausgesprochene Wunsch für die Wiederherstellung der Verfassung schon an und für sich eine gerechte Würdigung und besondere Berücksichtigung verdienen würde.

Aber auch auf den Geist und die Geschäftsbeförderung der Kammer scheint die partielle Erneuerung einen entschieden wohlthätigen Einfluß auszuüben. Es ist bekannt, daß eine Stände-Versammlung ohne Opposition sich nicht wohl denken läßt; denn sonst wäre dieses ein in allen Theilen gelähmter willenloser Körper, welcher Zustand insbesondere dem Geiste unserer freisinnigen Verfassung widerstreben würde.

Auf die Beschaffenheit und die Richtung der Opposition kommt es jedoch an, ob dieselbe für den wahren Zweck der Ständeversammlungen, nämlich für das öffentliche Wohl, fördernd oder hindernd angesehen werden kann.

Daß aber die partielle Erneuerung, welche das Princip der Stätigkeit in sich trägt, in der Regel weit eher geeignet sey, eine mäßige und besonnene Opposition hervorzurufen und zu erhalten, als die Gesammterneuerung, dürfte keine zu gewagte Behauptung seyn, wenn man bedenkt, daß die Integral-Erneuerung, wie oben gezeigt worden, oft schon eine so schädliche Leidenschaftlichkeit bei den Wahlen entwickelt.»

Bei der zweijährigen Landtagsperiode sieht er in der mindern Anhäufung der Geschäfte einen Gewinn, und schließt seine Rede mit folgenden Worten:

«Diese Ansichten sind es, welche auch mich bestimmt haben, dem allgemeinen Wunsche beizutreten, daß unsere Urverfassung in allen ihren Theilen wieder hergestellt werden möchte, und ich lege den höchsten Werth darauf, unsern geliebten Regenten, dem wir schon so vieles Gute und Wohlthätige zu verdanken haben, auch als den erhabenen Wiederhersteller der Verfassung verehren zu können.»

Se. Durchlaucht der Fürst von Fürstenberg fährt nach einem kurzen Eingange, worin er den Zweck seiner Rede bezeichnet, folgendermaßen fort:

«Der Berichterstatter, dessen Umsicht und Scharfsinn es gelungen ist, den Standpunkt dieser hohen Kammer so richtig herzustellen, der ihnen gezeigt hat, daß die erste Kammer in ihren frühern Beschlüssen nicht aus den Schranken ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit getreten ist, scheint mir bis zur Evidenz Ihnen bewiesen zu haben, daß diese Kammer keine Vorwürfe verdient, vor sechs Jahren einen Beschluß gefaßt zu haben, den sie jetzt reformiren dürfte.

Das Bewußtseyn erfüllter Pflicht, die Treue für Fürst und Vaterland erheben sie übrigens über die Angriffe der Leidenschaft, und stehen auch mir zur Seite, wenn ich nach genauer Berathung mit mir selbst, nach strenger Prüfung meiner aufhabenden Pflichten, und endlich nach reiflicher Ueberlegung der Umstände, nach Zusammenstellung aller Verhältnisse, reicher an inhaltschweren Erfahrungen, ausspreche, daß ich auf Wiederherstellung der Verfassung mit voller Ueberzeugung stimmen werde.

Vor Allem scheint mir nothwendig, mir persönlich aber höchst wünschenswerth, daß diese hohe Kammer hauptsächlich den Schluß unseres Berichts ins Auge fasse.

Darum handelt es sich, wie unser verdienstvoller Berichterstatter sagt, daß der Glaube an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit unserer Verfassung nimmermehr wankend gemacht werde.

In einer Zeit, wo die Völker immer lauter und lauter ihr Glück in dem Besiz von Verfassungen zu finden streben; in einer Zeit, wo diejenigen Völker, welche zwar Verfassungen besitzen, aber ihre Mangelhaftigkeit fühlen, oder ihren vollen Genuß entbehren müssen, ihre Stimme klagend erheben — und von dem Durst nach verfassungsmäßigen Freiheiten getrieben — sich hinreißen lassen, zu ertrogen, ja sogar zu erkämpfen, was ihnen

fehlt; in einer Zeit, wo Millionen von Stimmen aus den Schranken der Ordnung gellend heraustreten, die Treue vergessen gegen ihre Fürsten, die Fluren des Vaterlandes mit blutrother Saat bestreuen, und auf den noch rauchenden Trümmern verheerter Palläste, bald auf schwachen Grundpfeilern, bald ohne umsichtig durchdachte Pläne, neue Gebäude erbauen, in solchen Zeiten, sage ich, kehrt sich der Blick mit Heiterkeit nach einem Lande, wo es eine freisinnige Verfassung gibt, und die Verfassung eine Wahrheit ist. So können wir die Augen unserem Vaterlande zuwenden, und stolz ausrufen: «Was Andere ganz oder theilweise entbehren, — wir haben es, Ehre sey dem Geber, dessen letzte Lebensstage noch ein Werk bezeichnet, das wir dankbar preisen. «Ehre und Dank sey dem edlen Fürsten, dessen erstes Streben schon uns und unsern Enkeln den unverkürzten Besitz jener kostbaren Wohlthat zusicherte.»

Das badische Volk ist gewiß solcher Wohlthaten werth, der Liebe solcher Fürsten würdig, die, wenn sie ihrem Volke Wohlthaten spenden, sich selbst bereichert finden.

So lassen Sie uns denn das Anzige dazu beitragen, daß auf unsere Nachkommen rein und unangetastet die Urkunde übergehe, welche die Gesamtheit der rechtlichen Bedingungen umfaßt, auf denen unser Staatsleben beruht, damit auch sie, wie wir jetzt, den Regenten ehren, der die Verfassung gab; im Besitze derselben glücklich, die Pflichten freudig erfüllen, die sie vorschrieb; aber auch ungestört die Rechte genießen können, welche sie ihnen einräumt! — Die Dankbarkeit des Vaterlands erwartet Sie, wenn Sie den laut ausgesprochenen Wünschen Gehör geben! — Reichen Sie diesem Wunsche hülfsreich die Hand, bereiten Sie durch Ihre Zustimmung an die Beschlüsse der Abgeordneten des Volks das rühmliche Denkmal, das Leopold als Wiederhersteller der Verfassung sich setzen wird.»

Frhr. v. Neveu bleibt seiner Ansicht treu, daß die Abänderung verfassungsmäßig vorgenommen worden, stimmt aber aus den von dem Berichtserstatter angegebenen Gründen, so wie aus der Ueberzeugung, daß «durch harmonisches Zusammenwirken nur Gutes für unser Vaterland entstehen könne,» für den Beitritt zu der vorgeschlagenen Adresse. Doch wünscht er, wie Frhr. v. Rüdte, daß der Ausdruck «in ihrer ursprünglichen Reinheit» gestrichen werde, indem er sich gegen den darin liegenden Vorwurf gegen die Kammern von 1825 feierlich verwahrt.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim erkennt mit dem Berichte die Rechtsgiltigkeit der Kammer von 1825 an, «der wir es allein verdanken, daß wir durch Lösung des §. 82 der Verfassungsurkunde dem schwankenden Zustande der Provisorien entrisen, um auf constitutionellem Boden zu stehen;» kann aber dem Antrage der Commission nicht beistimmen, weil seine Ueberzeugung auch die nämliche ist. Es ist ihm «das engere Anschließen der deutschen Bundesstaaten an gleichartige

Grundsätze in jeder Hinsicht eine erfreuliche Erscheinung.» In den häufigern Landtagen sieht er die Ursache von Geschäfts-Stockungen; längere Zwischenzeit gewähre der Regierung mehr Zeit zu Bearbeitung wichtiger Gesetzesvorschläge; auch werde durch Zugrundlegung eines mehrjährigen Durchschnitts die Sicherheit der Voranschläge für das Budget vermehrt.

«Der Einwand endlich,» fährt er fort, «daß durch die Verlängerung des Zwischenraumes von einem Landtag zum andern von zwei auf drei Jahre das Petitionsrecht eine nachtheilige Beschränkung erleide, kann nicht wohl im Ernst als ein sprechender Grund dagegen angeführt werden, da dieses Petitionsrecht bei einer wohl geordneten Staatsverwaltung kaum also dringend sich denken läßt, und ohnehin das Recht der Vorstellung und der Beschwerde in dringend eiligen Fällen (die in einem Jahre eben so, wie in zwei und drei Jahren, sich ereignen können) einem Jeden durch die bei uns bestehende Einrichtung der Audienz zugesichert ist.»

Er spricht sich hierauf für die Integral-Erneuerung aus, und glaubt, die eintretende Minorität werde dabei von der in der Kammer gebliebenen Majorität zurück gedrängt.

«Eine weitere Betrachtung, höchst wichtig in ihren Folgen! auf die ich aufmerksam zu seyn bitten muß, ist diese, daß dieses Fortbestehen einer Majorität in der Kammer leicht zur allmählichen Entwicklung eines aristokratischen Princips in der Kammer selbst führen kann, welches mit dem Geiste einer Repräsentiv-Verfassung unvereinbarlich ist, und, je nach seiner Richtung oder Leitung, sowohl für die Regierung, als das Volk, bedenklich werden kann.

Der Einwand, daß das Volk durch eine sechsjährige Integralerneuerung in Ausübung seines Wahlrechts geschwächt werde, bedarf wohl kaum einer Erwiderung, da das Wahlrecht ja nur das Mittel zum Zweck ist, und dieser durch die Integralerneuerung am sichersten in seiner ächten Reinheit bewahrt wird.

Es gibt zwar noch manche Gründe, welche der Integralerneuerung das Wort reden, die ich aber als secundär betrachte, und, um nicht zu weitläufig zu werden, deshalb nicht anführe. Ich stimme demnach gegen den Antrag der Commission.»

Der Frhr. v. Wessenberg stimmt freudig und unbedingdt für den Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung, und findet in der öffentlichen Meinung einen neuen vollwichtigen Grund.

«Der Antrag auf Abänderung,» fährt er fort, «kam wie eine Ueberraschung, diese wurde gleichsam improvisirt, sie wurde vollbracht, bevor die öffentliche Meinung war befragt worden, und bevor sie sich aussprechen konnte. Jetzt hat sie sich ausgesprochen, sie hat ein Erstaunen über die unvorgesehene Abänderung einer noch so jungen Verfassung kund gegeben; sie hat die Abänderungen der Verfassung für eine Schwächung derselben

erklärt; sie hat die kürzern Landtagsperioden und die theilweise Erneuerung der Wahlen als werthvolle Vorzüge unserer Verfassung anerkannt; sie verlangt endlich diese Artikel als theure Unterpfänder und Bürgschaften der heiligen Unantastbarkeit der Verfassung zurück. Und was könnte hier ein größeres Gewicht in die Waagschale legen, als das Interesse für das Ansehen, die Ehrfurcht, das Vertrauen, womit das Heiligthum der Verfassung umgeben seyn muß, wofern sie ihre hohe wohlthätige Bestimmung erfüllen soll. Dieses Interesse an der Verfassung, welches ein schöner würdiger Vereinigungspunkt ist es nicht für uns, wenn wir, auch bei sonstiger Abweichung in Ansichten, doch alle nur das wahre dauerhafte Wohl von Fürst und Vaterland im Auge haben.»

Er verlangt aber reelle Wiederherstellung.

«Ich werde,» so schließt er, «den Tag als ein wahres Nationalfest ansehen, wo durch Ihre Zustimmung zu dem Antrag der zweiten Kammer unser hochverehrter und geliebter Fürst sich veranlaßt finden wird, der Wiederhersteller unserer Verfassung zu seyn.»

Graf von Henin behauptet die Rechtsgiltigkeit in verfassungsmäßigem Wege gescheneher Abänderung, und stimmt aus den in dem Berichte hervorgehobenen Gründen für Rehabilitirung der beiden die Partial-Erneuerung bestimmenden Paragraphen. Dann fährt er fort:

«Schon die beiderseitigen Commissionsberichte vom Jahr 1825 zeigen, daß diese Sache schon damals als sehr zweifelhaft angesehen wurde, und nur weil dieß der Wunsch der Regierung und zu besorgen war, daß die aus diesem Widerspruch entspringende Mißstimmung manches Gute, welches vom damaligen Landtage zu erwarten war, hintertreiben könnte, bewog die Kammer, der angetragenen Abänderung beizustimmen.»

Er hebt hierauf die Gründe, welche für die längern Landtagsperioden sprechen, heraus, sucht die Gegengründe zu widerlegen, und stimmt für Beibehaltung des Trienniums für die Landtagsperiode. Dann fährt er fort:

«Was schließlich die vom Herrn Proponenten in der zweiten Kammer vorgebrachte Behauptung betrifft, daß die Wiederherstellung der im Jahr 1825 abgeänderten drei Paragraphen unserer Verfassung den allgemeinen Wunsch des ganzen Volkes ausmache, muß ich nur noch bemerken, daß ich in den obern Gegenden unseres Vaterlandes nichts von diesem allgemeinen Verlangen gehört habe. Der allgemeine und laute Wunsch unserer Inwohner geht zwar auf baldige Verminderung der Steuern und Erleichterung seiner schweren Lasten, auf eine vereinfachte und weniger kostbare Administration; die wenigsten bekümmern sich aber, durch welche Theorie dieser Endzweck erreicht wird. Deswegen glaube ich, daß wenn durch die Vermehrung und Verlängerung der bisherigen Landtage die dießfälligen Kosten vermehrt werden sollten, der allgemeine Wunsch sich eher gegen als für diese Abänderung äußern wird.»

Der durchl. Fürst zu Löwenstein-Vertheim be-

zieht sich, um die Diskussion nicht zu verlängern, auf das, was vor ihm schon über den Gegenstand gesagt worden, verwahrt sich gegen den von einem frühern Redner gebrauchten Ausdruck, daß man im Jahr 1825 die Sache etwas leicht genommen, und fährt dann fort:

«Ich gehe nun weiter und erkläre mich dahin, daß ich im Jahr 1825 mit eben der vollen Ueberzeugung für die Integralerneuerung und die dreijährigen Landtagsperioden stimmte, mit welcher ich jetzt, in Beziehung auf den Commissionsbericht, Seite 6 und 7, und den dort enthaltenen Gründen, mich für die Partialerneuerung und zweijährige Landtagsperiode ausspreche; und ich kann hierbei aus ganzem Herzen einer weitern Stelle im Commissionsbericht, Seite 6, beipflichten, die gewiß auch aus der Seele aller Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche bei dem Landtag vom Jahr 1825 zugegen waren, geschrieben ist, die Stelle heißt:

«Alle Mitglieder der Ständeversammlung vom Jahr 1825 haben eidlich gelobt, über die ihnen zur Berathung vorgelegten Gegenstände nur nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie haben, indem sie die Veränderung der Verfassung sanctionirten, diesen Schwur nicht gebrochen; sie abließen treu der Ehre und der Pflicht gegen ihr Vaterland!»

Diesem Schwur werde ich immer treu bleiben, so lange ich lebe, und ich hoffe nicht, daß man mich der Inconsequenz zeihen wird, wenn ich gegenwärtig für den Antrag der Commission stimme. Ich glaube, das Beispiel eines großen englischen Staatsmannes hier anführen zu dürfen, welcher, als die wichtige Frage der Emanzipation der Katholiken wieder zur Sprache kam, die Parthei der Emanzipirenden nahm, ungeachtet er sich in früheren Jahren gegen dieselbe auf das Kräftigste ausgesprochen hatte. Er gewann eine andere, bessere Ansicht, und brachte seine frühere Meinung dem öffentlichen Wohle zum Opfer. Auch ich thue dieß u. a. —

Führ. v. Zobel behauptet die Rechtsgiltigkeit der frühern Abänderung, und fährt nach diesem Eingange fort:

«Was nun überdieß den Beschluß von 1825 selbst betrifft, so bin ich überzeugt, daß diese hohe Kammer und auch die andere Kammer den Beschluß in Folge der Zeiten und Verhältnisse, die vorausgegangen sind, gefaßt hat.

Die Gründe, warum diese Aenderung beschloffen wurde, liegen sehr deutlich in jenem Protokoll. Ich habe freilich gehört, die Verhältnisse hätten sich seither umgestaltet, allein ich wüßte nicht, worin sie sich verändert hätten, daher bleibe ich bei der Ansicht, die ich im Jahr 1825 gehabt habe.»

Geheimerrath von Rüd. Auch ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Kammer von 1825, die für die Abänderung der Verfassung gestimmt haben, ich gehöre aber auch zu denjenigen, die jetzt für die Herstellung stimmen werden.»

Er deutet auf ein rathsames, vielleicht nothwendiges

Opfer für einen höhern Zweck, welches man durch jene Abänderung gebracht habe, sieht in der wieder herzustellen Bestimmung eine Zierde der Verfassung; spricht sich über die durch die Kammer von 1825 und 1828 «errungene größere Ordnung im Staatshaushalt» u. aus, und glaubt darin den Grund zu sehen, warum bei allen Stürmen um uns her die Ruhe erhalten werde. Hierauf fährt er fort:

Die Gründe, warum ich für die Aufhebung des Gesetzes vom Jahr 1825 stimme, sind folgende:

1) Die damalig politische Lage. Wir haben nämlich die Erfahrung um uns, welche uns die Nothwendigkeit zeigt, daß sich jedes Volk um einen festen Punkt versammelt, besonders daß die bestehende Verfassung, für die das Volk Achtung und Ehrfurcht hat, erhalten wird. Der Wunsch, daß die Verfassung, wie sie im Jahr 1818 entstanden ist, wieder hergestellt werde, hat sich wirklich häufig geäußert, und als Mitglied der hohen ersten Kammer muß ich annehmen, daß in dem Ausspruche der zweiten Kammer die Stimme des Volks liege, wenigstens des größern Theils desselben, weil auch die erste Kammer das Volk nach seinen Ständen repräsentirt.

2) Finde ich darin eine Bürgschaft für den guten Erfolg des gegenwärtigen Landtags. Es ist dieß ein Gegenstand, auf welchen die zweite Kammer einen großen Werth legt; Ihre Zustimmung zur Adresse wird auch dazu dienen, die zweite Kammer davon zu überzeugen, daß man auch hier den Wünschen des Volks entgegen kommt. Es ist auch ein Grund selbst im Interesse unserer Kammer, daß sie Popularität erhalte, und selbst suche, nämlich in dem höhern und edlern Sinn, und daß sich das Volk überzeugt, es sey nicht durch die zweite Kammer, sondern auch durch die erste Kammer repräsentirt.

Wenn die Abrechnung der neuern Zeit mit der Vergangenheit beendigt ist, welchem Ziele wir immer näher rücken, so glaube ich, daß die erste Kammer eher berufen ist, gegen Privilegien der neuern Zeit zu kämpfen, gegen Privilegien, deren Last empfunden wird, und sich drückend zeigt, und gegen welche sich bald kräftige Stimmen erheben werden.

Endlich hat es die Regierung ja doch in der Hand, ob sie einen Gesetzesentwurf vorlegen wolle oder nicht; die Regierung wird auch ihrerseits in dieser Beziehung das Interesse des Landes zu würdigen wissen.»

Er spricht hierauf über Partial-Erneuerung, und äußert bei dieser Gelegenheit:

«Dieses ist ein wichtiger Grund, warum ich für den Antrag gestimmt habe, weil ich nach den letzten Erfah-

rungen es für Regierung und Volk höchst wünschenswerth halte, nicht so oft allgemeine Wahlen zu haben, wenigstens daß sie nicht regelmäßig von sechs zu sechs Jahren mehr vorkommen müssen.»

Bei Erwägung der kürzern Landtagsperioden sagt er:

«Der weitere Umstand, daß die Vorarbeiten für den Landtag die obersten Staatsbeamten vorzugsweise in Anspruch nehmen, muß allerdings berücksichtigt werden. Ich glaube aber, daß man diesem abhelfen könnte dadurch, daß bei der Regierung selbst eine Landtags-Commission für wichtige Gegenstände bestehen sollte, nämlich aus einigen in dem Gesetzgebungsfache erfahrenen Männern, die diese Gegenstände ausschließend zu ihrem Geschäfte machen. Es ist eine schwierige Aufgabe für die höchsten Staatsbeamten, die eine bedeutende Menge von Geschäften ohnedieß haben, wenn ein Landtag bevorsteht, für welchen sie noch die Gesetzentwürfe auszuarbeiten haben. Entweder leidet der Gesetzesentwurf, oder das laufende Geschäft. Ich schliesse mich daher dem Commissionsantrag an.»

Auf den von dem Frhrn. v. Müdt gemachten Einwurf gegen den Ausdruck «ursprüngliche Reinheit» erwiedert der Berichterstatter, Staatsrath Fröhlich:

«Die Commission und ich haben diesen Ausdruck in der Adresse der zweiten Kammer nicht übersehen, sie hat ihn aber für unbedenklich und für gleichbedeutend mit jedem andern genommen.

Man kann auch nicht annehmen, daß die andere Kammer damit habe etwas Anstoßendes bezeichnen wollen. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß es auf Nebenideen führen kann, und es wäre daher ein Ausweg allerdings wünschenswerth. In keinem Fall aber ist dieser Anstand so erheblich, deshalb auf die Verwerfung des Commissionsantrags zu stimmen.

Am Schlusse der Diskussion erhebt sich Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, und spricht: «Ohne mich in die Diskussion einzumischen, halte ich es für Pflicht, zu erklären, daß ich nie für die Aenderung der Verfassung gestimmt hätte, aus denselben Gründen, die die Redner vor mir anführten. Ich habe die Verfassung immer als ein Palladium betrachtet, das heilig und unverleßlich ist. Ich stimme daher mit Vergnügen auf Wiederherstellung der Verfassung.»

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erklärt sich die Kammer für den Beitritt zu der Adresse, mit Ausnahme des Frhrn. v. Berkeim, Graf v. Henin, Frhrn. v. Zobel, Frhrn. v. Müdt und Frhrn. v. Göler.